



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

Einwohneranfrage Nr. EWA0007/14 Bauen in Überschwemmungsgebieten

Ihre Einwohneranfrage beantworte ich aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt:

„Warum ignoriert die Stadt vollkommen, dass das Bauen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten ist, weil es u.a. den Fluss weiter einengt und bestehende Anwohner immer höher gefährdet (§§ 30, 33-35 BauGB vom 3.5.2005 und § 78 Abs.1 Nr.2 WHG). Zwar habe ich diese Frage schon einmal gestellt, aber eine Antwort auf meine Frage habe ich nicht bekommen und auf die Ausnahmegenehmigung für jedes der bisher gebauten Häuser warte ich auch noch. Es ist ein ungeheuerlicher, rücksichtsloser Gesetzesverstoß, der mit der größten Selbstverständlichkeit ständig weiter exerziert wird.

Nachfrage:

Warum bevorzugt die Stadt die Bebauung der kaum noch vorhandenen und damit sehr wertvollen Retentionsflächen durch Erteilung von Baugenehmigungen an private Interessenten anstelle sie zum Schutz der Allgemeinheit und ihrer eigenen städtischen Objekte zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist. Sie haben auch in Ihrem Amtseid gesagt, Schutz der Stadt. Die Überschwemmungsgebiet frei zu halten, bzw. sogar Renaturierung, steht im Gesetz.“

Das Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, WHG und Sächsisches Wassergesetz, SächsWG) und die bauplanungsrechtliche Prüfung eines Vorhabens stehen unabhängig nebeneinander.

...

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mails:
oberbuergemeisterin@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Straße und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente mit qualifizierter Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht

Die aktuelle Stellungnahme des Umweltamtes vom 1. Dezember 2014 führt hierzu aus:

Es ist richtig, dass gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt ist. Der Gesetzgeber lässt jedoch im § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu, dass im Einzelfall abweichend vom Bauverbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden kann, wenn alle im Gesetz benannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die entsprechende behördliche Verfahrensweise regelt der § 74 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (§ 100a SächsWG-alt). Schon allein daraus wird ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber kein absolutes Bauverbot beabsichtigt hat.

Vielmehr sind deutschlandweit die zuständigen Behörden gefordert, abweichend vom Bauverbot über die Zulassung derartiger Bauvorhaben anhand der gesetzlichen Prüfkriterien des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. bis 4. WHG in einem Verfahren zu entscheiden, so auch die Stadtverwaltung Dresden.

Es kann Ihnen versichert werden, dass in jedem zur Entscheidung vorgelegten Einzelfall geprüft wird, ob die fachlichen Prüfkriterien des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. bis 4. erfüllt werden und dass nur dann, meist unter Auflagen, dem Vorhaben zugestimmt wird. Die zuständige Behörde hat dabei auch zu beachten, dass das Eigentum jedes Einzelnen grundsätzlich geschützt ist und dass, soweit die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt sind, wenig Raum für eine Versagung der Genehmigung besteht. Dennoch wird ein Teil der beantragten Vorhaben im Einzelfall auch abgelehnt, insbesondere bei besonderer Lage in Gewässernähe und großer Hochwassergefährdung.

Es kann Ihnen ebenfalls versichert werden, dass das Umweltamt und die Baubehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sehr verantwortungsvoll und vorsorglich mit dem Thema Bauen in Überschwemmungsgebieten umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz